

Liebe Eltern,

die letzten Wochen und Monaten waren geprägt durch stetig verschiedene Änderungen und Regelungen. Zwar ist der Wunsch groß, dass nach den Sommerferien ein Regelbetrieb stattfinden kann, allerdings zeichnet sich jetzt schon ab, dass auch das nächste Schülerhortjahr kein „normales“ Jahr werden wird.

Die Betreuung in den Schülerhorten wird auch weiterhin unter Pandemiebedingungen stattfinden. Daher können wir nicht von einem Regelbetrieb wie vor Corona sprechen. Vielmehr bleibt es ein eingeschränkter Regelbetrieb, der sich im rechtlichen Rahmen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sowie auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bewegt.

Die Einhaltung der strengen Hygiene- und Schutzmaßnahmen ist mit Blick auf uns und die Kinder zwingend erforderlich. Die Betreuung erfolgt hiernach wie folgt:

- In Gegenüberstellung zum Regelbetrieb, werden die Kinder weiterhin in fest zugeordneten Gruppen und Räumen betreut. Im Schülerhort an der Friedrichschule bilden voraussichtlich die Kinder einer gleichen Klassenstufe eine feste Gruppe. Ausnahme hierbei sind die Viertklässler, welche durch die Kinder der Grundschulförderklasse zu einer Gruppe ergänzt werden. Im Schülerhort Würmersheim bildet voraussichtlich die 1. Klasse, gemeinsam mit der 4. Klasse eine Gruppe. Des Weiteren wird die 2. Klasse und die 3. Klasse jeweils eine Gruppe bilden.
Änderungen vorbehalten.
- Die fest zugeordneten Gruppen dürfen sich nicht untereinander vermischen.
- Das Tragen eines Mundschutzes ist nicht notwendig. Dennoch hat jedes Kind das Recht, einen Mundschutz zu tragen. Bitte sorgen Sie bei Bedarf selbst dafür, diese ihrem Kind zur Verfügung zu stellen.
- Alle Kinder, die mit dem Modul Mittagessen angemeldet sind, erhalten in ihrer festen Gruppe eine warme Mittagsverpflegung. Die Kinder die am Mittagsimbiss teilnehmen, werden diesen parallel zur Mittagsverpflegung in ihrer Gruppe durchführen.
Zu beachten gilt, dass das Mittagessen in beiden Schülerhorten um 12:00 Uhr, bzw. um 13:00 Uhr stattfindet.
- Das Betreten der Schülerhorte ist durch Sie als Eltern, als auch den abholberechtigten Personen erlaubt. Wichtig hierbei ist, dass Sie nur den Eingangsbereich der Schülerhorte

betreten dürfen und nicht die Gruppenräume, bzw. die Garderobe im Schülerhort an der Friedrichschule. Ihre Kinder werden durch das Schülerhortpersonal an Sie übergeben.

Da die Corona-Situation nach wie vor dynamisch ist und auch Personalausfälle nicht planbar sind, können Änderungen jederzeit möglich sein. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Wir wissen, dass auch das nächste Jahr für Sie und Ihre Kinder, als auch für uns geprägt sind durch Geduld, Rücksichtnahme und Verständnis. Dennoch wünschen wir uns weiterhin eine gute Zusammenarbeit und freuen uns auf das kommende Schülerhortjahr.

Hierzu erhalten Sie am Montag, 14.09.2020 noch einen Elternbrief.

Wichtig:

Im Anhang befindet sich eine „Erklärung der Erziehungsberechtigten“. Diese muss von Ihnen zeitnah, spätestens jedoch bis 16. September 2020, vollständig ausgefüllt und an die Schülerhorte zurückgegeben werden.

Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und vor allem: Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

vom gesamten Team der Schülerhorte

Durmersheim, 09.09.2020

Erklärung der Erziehungsberechtigten

über einen möglichen Ausschluss vom Betrieb der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege nach der Corona-Verordnung Kita und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisikos für alle am Betrieb der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege teilnehmenden Personen, für die Kinder ebenso wie für die pädagogischen Fachkräfte, die Tagespflegepersonen und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Kita** einen Ausschluss solcher Kinder von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
 - o Fieber ab 38°C,
 - o trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
 - o Störung des Geschmacks-oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(Verweis auf: Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Besuch der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend zu informieren**,
- den Besuch der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege Ihres Kindes zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuung **umgehend abzuholen**.

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Kita verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

| | |
|---------------------------------|--|
| Name, Vorname des Kindes | |
| Geburtsdatum | |
| Gruppe | |

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Datenschutzerklärung

| | |
|--|---|
| Gegenstand der Datenerhebung | Gesundheitsbestätigung nach § 6 der Corona-Verordnung Kita |
| Verantwortliche Stelle | Verantwortlich gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist: [Name der Kita und Träger / der Tagespflegeperson] [Name des Verantwortlichen] [Postfach oder Straße] |
| Behördlicher Datenschutzbeauftragte/r | Den Datenschutzbeauftragten / die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: [E-Mail-Adresse, unter der / die DSB zu erreichen ist] oder [Postadresse mit dem Zusatz „der / die Datenschutzbeauftragte“] |
| Zweck der Datenverarbeitung | Die Daten werden zur Prävention eines lokalen Infektionsgeschehens in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege erhoben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, e EU- DSGVO i. V. m. § 6 Absatz 2 Corona-Verordnung Kita vom 29. Juni 2020. |
| Geplante Speicherdauer | Die Daten werden am Beginn der Schließtage der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege gelöscht. |
| Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) | Diese personenbezogenen Daten werden im Einzelfall Mitgliedern der Leitung der Kindertageseinrichtung, den Tagespflegepersonen, der Verwaltung bzw. dem Träger und den Erzieherinnen oder den Erziehern offengelegt. |
| Betroffenenrechte | Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Leitung - Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO) - die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO) - die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und - die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. <u>Weitere Details siehe Anlage</u> Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Sie haben das Recht, sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, zu beschweren. |

| | |
|--|---|
| Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung | <p>Sie sind gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, e EU-DSGVO i. V. m. § 6 Absatz 2 Corona-Verordnung Kindertageseinrichtung vom 29. Juni 2020 verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.</p> <p>Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege sind Kinder, die entgegen der Aufforderung der Kita die Erklärung nicht vorgelegt haben.</p> |
|--|---|

Merkblatt Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Artikel 15 EU-DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Artikel 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Artikel 17 EU-DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Artikel 18 EU-DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Artikel 21 EU-DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Artikel 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren

Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

- Gemäß Artikel 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden. In Baden-Württemberg ist dies der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.